1. Herr von Meer

Dezernat 54

Raum K 406

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 24.02.2012 (BGBI. I Nr. 7 S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sehr geehrter Herr von Meer,

Ich bitte, folgende Bekanntmachung im UVP-Portal zu veröffentlichen:

Bezirksregierung Köln, Köln, 29.09.2022

54.2-3.1-(11)-3-Ko

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Geset­zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gel­tenden Fassung.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Co-Substrat- und Desintegrationsanlage auf der Kläranlage Köln-Stammheim erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.1 organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 cbm oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP - relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Koch)